

Aktenzeichen: 1 ABR 26/81

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 19. Juli 1983

- 1 ABR 26/81 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 27. August 1980

- 6 BV 75/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 6. Januar 1981

- 24 Ta BV 98/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ersetzung der Zustimmung zur Eingruppierung

Gesetz:

BetrVG § 99; Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Druckindustrie im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. April 1979 und 9. April 1980 B II c; Manteltarifvertrag für Angestellte der Druckindustrie im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1980 § 6; Tarifvertrag über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme vom 20. März 1978 §§ 7, 9 und 11

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 26/81

24 Ta BV 98/80 Düsseldorf

Verkündet am
19. Juli 1983

Im Namen des Volkes!

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 19. Juli 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wehr und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Januar 1981 - 24 Ta BV 98/80 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

A. Die Antragstellerin ist ein Unternehmen der Druckindustrie, der Antragsgegner der für deren Betrieb gewählte Betriebsrat. Die Beteiligten streiten um die zutreffende Eingruppierung des Arbeitnehmers Dietmar S nach dem Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Druckindustrie im Land Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1980 (GTV 1980).

Der Arbeitnehmer S ist bei der Antragstellerin bzw. bei deren Rechtsvorgängerin seit dem 1. April 1958 beschäftigt. Er absolvierte eine Lehre als Stereotypeur und war seit 1961 als solcher in der Plattenherstellung beschäftigt. Hier erhielt er als Facharbeiter Lohn nach der Lohngruppe F 1.

Im Zusammenhang mit der von der Antragstellerin in ihrem Betrieb vorgenommenen Umstellung von Bleisatz auf rechnergesteuerte Textsysteme hat der Arbeitnehmer S neben seiner Tätigkeit einen von der Industrie- und Handelskammer durchgeführten Umschulungslehrgang zum Verlagekaufmann für Tageszeitungsverlage besucht und die Abschlußprüfung bestanden. Seit dem 17. April 1980 wird er aufgrund eines schon vorher mit der Antragstellerin abgeschlossenen Vertrages als Sachbearbeiter in der Betriebsverwaltung des Zeitungsbetriebes beschäftigt. Hier obliegen dem Arbeitnehmer S folgende Arbeiten:

Tageszettelauswertung der Abteilung Betriebswerkstatt

Täglich Auflisten der Stundenleistungen nach Kostenstellen. Am Monatsende Addition der Monatsleistung und Weiterberechnung an verbundene Unterneh-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

men bzw. Belastung einzelner Kostenstellen.

Materialverbrauch

Ermittlung nach Angaben der Werkstattleitung. Weiterberechnung an das verbundene Unternehmen bzw. Belastung der Kostenstelle. Die Rechnungslegung hat selbständig zu erfolgen.

Einkauf

Telefonische und schriftliche Anfragen. Überprüfung der Preissituation. Schreiben von Bestellungen. Sachliche Prüfung und Kontierung von Lieferantenrechnungen.

Vertretung

Variable Einsatzmöglichkeit im Betriebsverwaltungsgebiet des Zeitungsbetriebes ist Voraussetzung. Hierzu zählt insbesondere die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung der Außendruckorte.

Die Antragstellerin beabsichtigt, den Arbeitnehmer S in die Vergütungsgruppe 3 des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der Druckindustrie im Land Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1980 (GTV 1980) einzugruppieren. Der Versetzung auf diesen Arbeitsplatz hat der Betriebsrat zugestimmt, die Zustimmung zur Eingruppierung in die Gehaltsgruppe 3 jedoch mit der Begründung verweigert, der Arbeitnehmer S sei in die Gehaltsgruppe 5 einzugruppieren.

Der GTV 1980 hat - soweit hier von Interesse - folgenden Wortlaut:

B. Gehaltsregelung

.....

II. Gehaltsgruppeneinteilung

.....

b) Angestellte mit in der Regel zweijähriger Berufsausbildung

- 4 -

Gruppe 2:

c) Angestellte mit in der Regel dreijähriger Berufsausbildung

Gruppe 3: Tätigkeiten, die eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung eines in der Regel dreijährigen Ausbildungsverhältnisses erfordern.

Gruppe 4: Tätigkeiten, die eine längere Berufserfahrung im zugewiesenen Aufgabenbereich voraussetzen und nach allgemeinen Anweisungen auszuführen sind.

Gruppe 5: Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern, wie sie nur nach einer längeren einschlägigen Berufserfahrung oder durch eine entsprechende weiterführende Ausbildung erworben werden.

Gruppe 6:

Den gleichen Wortlaut hatte auch der ab 1. April 1979 gültige GTV 1979.

Bis zum 1. April 1979 unterschieden die Gehaltstarifverträge für die Druckindustrie Nordrhein-Westfalens zwischen kaufmännischen und technischen Angestellten, während diese Unterscheidung in den Gehaltstarifverträgen ab 1979 nicht mehr enthalten ist. Technische Angestellte waren nach Ziff. B II C des GTV 1977 solche,

die nach abgeschlossener gewerblicher Berufsausbildung in der Druckindustrie im technischen Betrieb oder in der Auftragsbearbeitung mit einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit beschäftigt werden.

In die Gehaltsgruppe T 1 waren einzugruppieren:

Technische Angestellte mit kleinerem Verantwortungsbereich oder einer geringeren Zahl unterstellter Hilfskräfte.

- 5 -



- 5 -

Dem GTV 1979 war eine von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Protokollnotiz beigelegt, die auszugsweise folgenden Wortlaut hatte:

.....

Weiter stimmen die Tarifvertragsparteien darin überein, daß die Einstufung in die neue Gehaltstabelle aufgrund des bisherigen Tarifgehalts erfolgt. Eine niedrigere Einstufung ist nicht zulässig. Bisherige höhere Tarifgehälter dürfen aus Anlaß der Umgruppierung nicht gekürzt werden.

In diesem Sinne entsprechen

Gehaltsgruppe K 1 = Gehaltsgruppe 1

Gehaltsgruppe K 2 = Gehaltsgruppe 2/3

Gehaltsgruppe K 3 = Gehaltsgruppe 4

....

Gehaltsgruppe T 1 = Gehaltsgruppe 5

....

Die Antragstellerin ist der Ansicht, daß der Arbeitnehmer S in die Gehaltsgruppe 3 zutreffend eingruppiert sei. Die von ihm zu verrichtenden Tätigkeiten entsprechen den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe. Es handele sich um kaufmännische Tätigkeiten. Die durch die Ausbildung und Beschäftigung als Stereotypeur erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen seien für diese Arbeiten ohne Bedeutung. Die Vorgängerin auf diesem Arbeitsplatz sei unter der Geltung des GTV 1977 in die Gruppe K 2 eingruppiert gewesen. Die Antragstellerin hat beantragt,

die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung des Arbeitnehmers Dietmar S ab 17. April 1980 in die Gehaltsgruppe 3 zu ersetzen.

Der Betriebsrat hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Er hält die Gehaltsgruppe 5 für zutreffend. Der Arbeitnehmer S habe durch die Umschulung zum Verlagskaufmann Fachkenntnisse durch eine weiterführende Ausbildung erworben. Aufgrund seiner Herkunft aus dem gewerblichen Bereich hätte er nach Abschluß seiner Umschulung, die infolge der Umstellung auf das rechnergesteuerte Textsystem erforderlich geworden sei, als technischer Angestellter in die Gehaltsgruppe T 1 eingruppiert werden müssen. Daß diese Gehaltsgruppe bei Abschluß seiner Umschulung nicht mehr bestanden habe, könne ihm nicht zum Nachteil gereichen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen, das Landesarbeitsgericht ihm stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Betriebsrat die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung des Arbeitnehmers S in die Gehaltsgruppe 3 ersetzt. Diese Eingruppierung ist zutreffend.

I. Die Vorinstanzen haben den Arbeitnehmer S zu Unrecht am Verfahren beteiligt. Der Senat hat schon in seiner Entscheidung vom 22. März 1983 (- 1 ABR 49/81 - zur Veröffentlichung vorgesehen) ausgesprochen, daß im Zustimmungseretzungsverfahren nach § 99 BetrVG, in dem es lediglich um die tarifgerechte Eingruppierung des Arbeitnehmers geht, dieser nicht zu beteiligen ist. Die umstrittene Eingruppierung durch den Arbeitgeber sei nichts weiter als schlichte Anwendung des Tarifvertrages auf einen vorgegebenen Sachverhalt, mithin bloßer Normenvollzug. In einem solchen Falle würde der betroffene Arbeitnehmer vom Ausgang des Zustim-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

mungersetzungsverfahren nicht in seiner individual-rechtlichen Rechtsposition berührt. Daran ist festzuhalten.

Daß der Arbeitnehmer S in den Vorinstanzen gleichwohl beteiligt worden ist, ist unschädlich. Abgesehen davon, daß die Rechtsbeschwerde diesen Verfahrensfehler nicht gerügt hat, ist auch nicht ersichtlich, daß die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen könnte.

II.1. Nach § 6 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages für Angestellte der Druckindustrie im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1980 (MTV) ist für die Eingruppierung der Angestellten in die Gehaltsgruppen des Gehaltstarifvertrages die Art der Tätigkeit maßgebend. Es kommt allein darauf an, ob die vom Angestellten vertragsgemäß auszuübenden Tätigkeiten die Tätigkeitsmerkmale einer bestimmten Gehaltsgruppe erfüllen.

Die vom Arbeitnehmer S seit dem 17. April 1980 vertragsgemäß auszuübende Tätigkeit eines Sachbearbeiters in der Betriebsverwaltung ist eine kaufmännische Tätigkeit. Sie hat im wesentlichen die Abrechnung bestimmter innerbetrieblicher Vorgänge und den Einkauf benötigter Güter zum Inhalt.

Die Beteiligten haben nichts dafür vorgetragen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeitnehmer S benötigt, um diese Tätigkeiten wahrnehmen zu können. Beide Beteiligten gehen aber übereinstimmend davon aus, daß für diese Arbeiten – mindestens – eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist. Davon kann auch der Senat ausgehen. Die Tätigkeiten des Arbeitnehmers S sind Teil der kaufmännischen Verwaltung des Unternehmens der Antragstellerin. Dafür erforderliche Kenntnisse werden regelmäßig in einer kaufmännischen Ausbildung vermittelt. Eine solche Ausbildung hat der Arbeitnehmer S durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

seine Umschulung zum Verlagskaufmann erfahren. Arbeitnehmer, die eine solche Tätigkeit ausüben, sind nach dem Gehaltstarifvertrag in die Gehaltsgruppe 3 einzugruppieren.

In die Gehaltsgruppe 5 fallen Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten weitergehende Kenntnisse erfordern, nämlich Fachkenntnisse, wie sie nur nach einer längeren einschlägigen Berufserfahrung oder durch eine entsprechende weiterführende Ausbildung erworben werden. Der Arbeitnehmer S hat eine Ausbildung als Stereotypeur und als Verlagskaufmann absolviert. Ob eine dieser Ausbildungen im Verhältnis zu anderen als weiterführende Ausbildung angesehen werden kann, kann dahingestellt bleiben. Für die Eingruppierung in die Gehaltsgruppe 5 kommt es nicht darauf an, welche Kenntnisse der Arbeitnehmer auf welche Weise erworben hat. Maßgebend ist vielmehr ausschließlich, ob die von ihm zu verrichtenden Tätigkeiten solche weitergehenden Kenntnisse erfordern und voraussetzen, wenn sie sachgemäß erledigt werden sollen.

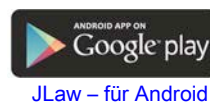
Dafür, daß die vom Arbeitnehmer S als Sachbearbeiter in der Betriebsverwaltung zu verrichtende Tätigkeit solche weitergehenden Kenntnisse erfordert, ist nichts ersichtlich und von den Beteiligten, insbesondere auch vom Betriebsrat, nichts vorgetragen worden. Auch der Senat vermag nicht zu erkennen, daß diese Tätigkeit allein mit den durch die Ausbildung zum Verlagskaufmann erworbenen Kenntnissen nicht ausgeübt werden kann. Die durch die Ausbildung zum Stereotypeur erworbenen Kenntnisse sind für diese Tätigkeit ohne Bedeutung. Eine Eingruppierung in die Gehaltsgruppe 5 aufgrund der ausgeübten Tätigkeit kommt daher nicht in Betracht.

2. Auch aus der Protokollnotiz zum GTV 1979 ergibt sich nicht, daß der Arbeitnehmer S in die Gehaltsgruppe 5 einzugruppieren ist. Die Protokollnotiz regelt die Überlei-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tung der beim Inkrafttreten des GTV 1979 bereits eingruppierten Angestellten in die Gehaltsgruppen des neuen GTV 1979. Solche Überleitungsbestimmungen waren erforderlich, weil der GTV 1979 im Gegensatz zu den früheren Gehaltstarifverträgen ein neuartiges Gehaltsgruppenschema brachte, das insbesondere die frühere Unterscheidung zwischen kaufmännischen und technischen Angestellten nicht fortführte. Da durch das neue Gehaltsgruppenschema für die Arbeitnehmer keine Nachteile eintreten sollten, haben die Tarifvertragsparteien in der Protokollnotiz bestimmt, daß die Einstufung in die neue Gehaltstabelle aufgrund des bisherigen Tarifgehaltes erfolgen soll. Eine allein aus den neuen Tätigkeitsmerkmalen möglicherweise folgende niedrigere Eingruppierung sollte vermieden werden. Die Tarifvertragsparteien haben daher bestimmt, daß Angestellte, die bislang in eine bestimmte Gehaltsgruppe des bisherigen Gehaltstarifvertrages eingruppiert waren, in eine bestimmte Gehaltsgruppe des neuen Gehaltstarifvertrages gehören, und zwar unabhängig davon, ob sie die Tätigkeitsmerkmale dieser neuen Gehaltsgruppe erfüllen oder nicht, wenn auch die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen sind, daß die jeweiligen neuen Gehaltsgruppen, die bisherigen Gehaltsgruppen entsprechen sollen, diesen weitgehend gleichwertig sind. Nach dieser Bestimmung sollen u.a. Arbeitnehmer, die bislang in die Gehaltsgruppe 1 eingruppiert waren, nunmehr in die Gehaltsgruppe 5 eingruppiert werden.

Auf diese Vorschriften der Protokollnotiz beruft sich der Betriebsrat zu Unrecht. Die Protokollnotiz findet auf die Eingruppierung des Arbeitnehmers S keine Anwendung. Der Arbeitnehmer S war vor dem Inkrafttreten des GTV 1979 - und auch des GTV 1980 - weder Angestellter noch in eine Gehaltsgruppe des alten Gehaltstarifvertrages eingruppiert. Eine Überleitung aus dem bisherigen Gehaltsgruppenschema in das neue Gehaltsgruppenschema kam daher für ihn nicht in Betracht. Seine erstmals am 17. April 1980 notwendig werdende Eingruppierung in den GTV 1980 hat da-



- 10 -

her ausschließlich nach den Tätigkeitsmerkmalen dieses Gehaltstarifvertrages zu erfolgen.

3. Der Senat vermag auch der Ansicht des Betriebsrates nicht zu folgen, die Eingruppierung des Arbeitnehmers S müsse so erfolgen, als sei dieser nach Abschluß seiner Ausbildung zunächst in die Gehaltsgruppe T 1 eingruppiert gewesen. Eine solche Betrachtungsweise folgt insbesondere nicht aus den Vorschriften des Tarifvertrages über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme vom 20. März 1978 (RTS TV). Das Landesarbeitsgericht hat nicht im einzelnen festgestellt, ob dieser Tarifvertrag auf den Arbeitnehmer S überhaupt Anwendung findet, d.h., ob seine Tätigkeit als Stereotypeur von der Einführung rechnergesteuerter Textsysteme betroffen worden ist. Davon kann jedoch zugunsten des Betriebsrates ausgegangen werden. Die §§ 7 und 9 RTS TV regeln die Umschulung von Arbeitnehmern, die durch die Einführung rechnergesteuerter Textsysteme ihren Arbeitsplatz verlieren. Eine solche Umschulung hat der Arbeitnehmer S möglicherweise erhalten. Darüber, wie diese Arbeitnehmer nach beendeter Umschulung zu vergüten sind, sagen die §§ 7 und 9 RTS TV nichts. § 11 RTS TV regelt das Arbeitsentgelt nur für solche Arbeitnehmer, die mit Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem beschäftigt werden. Für diese Arbeitnehmer wird in § 11 Ziff. 1 RTS TV ausdrücklich bestimmt, daß sich deren Tarifgehalt nach den jeweiligen einschlägigen Gehaltstarifverträgen bestimme. Für Arbeitnehmer, die nach abgeschlossener Umschulung außerhalb der rechnergesteuerten Textsysteme weiterbeschäftigt werden, enthält der RTS TV keine Regelung. Er bestimmt auch an keiner Stelle, daß umgeschulte Fachkräfte der Druckindustrie nur im technischen Bereich weiterzubeschäftigen sind oder hinsichtlich ihres Arbeitsentgelts jedenfalls so zu behandeln seien, als würden sie im technischen Bereich weiterbeschäftigt.

- 11 -



- 11 -

Damit verbleibt es bei der generellen Bestimmung des § 6 Ziff. 2 MTV, daß für die Eingruppierung der Angestellten in die Gehaltsgruppen allein die Art der ausgeübten Tätigkeit maßgebend ist. Der Umstand, daß es sich bei dem Angestellten um einen Arbeitnehmer handelt, dessen frühere Tätigkeit durch die Einführung rechnergesteuerter Textsysteme betroffen worden ist, ist bei der Eingruppierung in die Gehaltsgruppen daher nur dann und insoweit zu berücksichtigen, als dieser Umstand in den Gehaltstarifverträgen selbst eine Berücksichtigung gefunden hat, wie dies unter B II d der Gehaltstarifverträge ab 1979 nur für diejenigen Angestellten geschehen ist, die in der Texterfassung und Textgestaltung beschäftigt werden. Das ist beim Arbeitnehmer S nicht der Fall.

Nach allem hat das Landesarbeitsgericht die Zustimmung des Betriebsrates zur Eingruppierung des Arbeitnehmers S in die Gehaltsgruppe 3 zu Recht ersetzt. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats war daher zurückzuweisen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Dr. Wehr

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

